

## Richtiges Verhalten von und mit Hunden

### im Wald

Rechtsgrundlagen:

Landesforstgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Remscheid

**Landschaftsschutzgebiet**

Keine generelle Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich auf Wegen befinden, beaufsichtigt sind und niemanden beeinträchtigen.

Abseits von Wegen besteht Anleinpflcht.

Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, z.B. durch Störung von freilaufenden Hunden.

**Naturschutzgebiet**

Für Hunde gilt generelle Anleinpflcht auch auf den Wegen.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden.

Erkennbar durch dreieckiges, grün umrandetes Schild mit Greifvogel und Beschriftung "Naturschutzgebiet".

### in der Landschaft

Rechtsgrundlagen:

Landschaftsgesetz, Landesjagdgesetz, jeweilige Landschaftspläne für Remscheid

**Landschaftsschutzgebiet**

Keine Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.

Abseits von Wegen besteht Anleinpflcht.

**Naturschutzgebiet**

Für Hunde gilt generelle Anleinpflcht auch auf den Wegen.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden.

**Gebiete ohne besonderen Schutz**

Keine Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.

### im gesamten Stadtgebiet

Im gesamten Stadtgebiet gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (z.B. Leinen- und Maulkorbzwang für gefährliche Hunde etc.) sowie der Ordnungs- und Sicherheitsverordnung (OSiVO) der Stadt Remscheid.